

Advertorial

Die CO₂-Bepreisung von Brennstoffen in den Sektoren Gebäude und Verkehr geht mit dem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) über die bislang vom EU-ETS betroffenen Energie- und Industrieanlagen hinaus. Viele jetzt vom nEHS betroffene Unternehmen als „Inverkehrbringer“ von Brennstoffen betreten hier Neuland im Umgang mit den Regelungen des Umweltrechts und den umfangreichen Berichtspflichten. Von Anfang an muss der sogenannte Überwachungsplan ein solides Fundament bilden, um die schon aus dem EU-ETS bekannten Sanktionen und die entsprechenden Bußgelder zu vermeiden.

Am europäischen Emissionshandel (EU-ETS) nehmen rund 11.000 Betreiber von Kraftwerken und Industriebetrieben teil. In Deutschland sind es rund 1.100 Unternehmen, die etwa 1.900 stationäre Anlagen betreiben. Über 200 Unternehmen davon verlassen sich bisher beim EU-ETS auf die Dienstleistungen des Teams von Emissionshändler.com®.

Viele vom EU-ETS oder jetzt auch vom nEHS betroffene Unternehmen - wie rund 4.000 Stadtwerke, Industrieparkbetreiber und Mineralölfirmiten mit Steuerlager - sind in der Lage, sich den gesetzlichen Vorgaben allein zu stellen und diese auf das eigene Unternehmen anzuwenden. Andere haben das speziell geschulte Personal aber nicht, um gesetzeskonform zu agieren sowie mit hoher und ständiger Aufmerksamkeit im Emissionshandel am Ball zu bleiben. Dazu Matthias Brendel, Leiter BEHG, weiter: „Aus über 30-jähriger Erfahrung als Umwelt- und Betriebsleiter von emissionshandlungspflichtigen Anlagen kenne ich die Praxis des Emissionshandels genauestens. Heute, als Berater, muss ich sagen, dass die aktuellen Anforderungen an Arbeitsweise, Genauigkeit und Konsistenz von Daten eine langjährige Erfahrung motivierter Mitarbeiter voraussetzt, die ich im Unternehmen erst einmal verfügbar haben muss, um die gesetzlichen Verpflichtungen korrekt zu erfüllen. Dabei ist eine fortlaufende Weiterbildung dieser Gruppe genauso wesentlich, wie die Schaffung von Redundanzen zur Ausschaltung von Ausfallrisiken. Nützlich ist dabei auch die Verknüpfung dieser Kenntnisse mit der sich immer schneller entwickelnden energiepolitischen Landschaft zur kompetenten Einschätzung der Auswirkungen des nEHS im Zusammenhang mit parallel entstehenden Erfordernissen und Chancen aus der Verabschiedung neuer Gesetze und Verordnungen.“

Was ist der Unterschied zwischen EU-ETS und nEHS?

Fragt man sich nun, ob es einen Unterschied zwischen dem EU-ETS und dem nEHS gibt, zeigt sich: Es gibt den Unterschied, aber es gibt auch sehr viele Parallelen. Die einen emittieren CO₂, die anderen „bringen CO₂ in Verkehr“. Beide Gruppen von Marktteilnehmern müssen mit den Regelungen des Umweltrechtes umgehen. Aber ein großer Teil der vom



Das Führungsteam von Emissionshändler.com um Michael Kroehnert

BEHG erfordert frühen Plan

Es gilt, frühzeitig von den Erfahrungen aus dem EU-ETS für den Umgang mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu profitieren. Drei Grundpflichten bringt das BEHG für die Verantwortlichen mit sich: den Überwachungsplan, die Ermittlung und den Bericht über Brennstoffemissionen sowie die Abgabe von CO₂-Zertifikaten. **VON MICHAEL KROEHNERT***

nEHS betroffenen Unternehmen bzw. ihre Geschäftsführer, Vertriebsleiter oder Techniker betreten Neuland. Was Kraftwerksleiter Mitte der 2000-er Jahre stemmen mussten, kommt jetzt auf neue Branchen und neue Verantwortungsbereiche im Stadtwerk zu.

Rein formal geht es im EU-ETS um das Freisetzen von Treibhausgasen, vorwiegend durch das Verbrennen von Primärenergie wie Gas, Kohle und Öl. Im nEHS gemäß BEHG geht es um die Kontrolle des Inverkehrbringens von Brennstoffen.

Die betroffenen Unternehmen bringen zwar schon immer Brennstoffe in Verkehr und übermitteln dem Zollamt entsprechende Mengen in einer monatlichen oder jährlichen Energiesteuererklärung. Nun gilt es aber, diesen Brennstoffmengen auf Basis eines zuvor erstellten Überwachungsplans - deckungsgleich zur Energiesteuererklärung - die dazu gehörenden Emissionen zuzuordnen. Alles mit dem Ziel, mittel- und langfristig Bußgelder und Sanktionen zu vermeiden. Noch etwas komplexer wird es dann bei den rund 300 Stadtwerken, die sich bereits mit einer Anlage von über 20 MW im EU-ETS befinden.

Hier, im größeren Stadtwerk, kann man auch sehr schön erkennen, wie seit An-

fang 2021 mit Inkrafttreten des BEHG die beiden Emissionshandelssysteme im Betrieb aufeinandertreffen. Denn für die Ermittlung der verbrannten Primärenergie gemäß EU-ETS ist der Kraftwerksleiter und/oder Umweltmanager verantwortlich. Für die Ermittlung der in Verkehr gebrachten Energiemengen, wie z. B. Erdgas, ist es hingegen der Vertriebsbereich des Stadtwerkes.

Auch beim nEHS ist der Zoll mit von der Partie

Man sieht also jede Menge Berührungspunkte zwischen den beiden „Emissionshandelswelten“, die in der Praxis jedoch ihren jeweils eigenen Weg gehen und ihren jeweils eigenen Bericht erstellen müssen.

Zwischen den beiden „Emissionshandelswelten“ befindet sich die Abteilung Finanzen, die jedes Jahr im Mai (in einigen Fällen monatlich) ihre Energiesteuererklärung an den Zoll erstellt. Dabei galt schon immer die Regel, „dass man sich mit dem Zoll nicht anlegt“ - also, die zu versteuernden Brennstoffmengen genau bestimmen muss, um einem Verfahren wegen falscher Steuerberechnung aus dem Weg zu gehen. Diese Thematik war schon bisher herausfordernd, viele Chefs

eines Stadtwerks können davon ein Lied singen.

Neben der seit Jahren eingeübten Berichterstattung im EU-ETS mit den schon immer drohenden Sanktionen und Bußgeldern sowie der äußerst korrekt zu berechnenden Energiesteuer für den Zoll, kommt ein dritter Faktor ins Spiel. Dieser Faktor ist das BEHG, d. h. über die korrekte Ermittlung der in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen gemäß energiesteuerrechtlicher Vorgaben hinaus, ist auch die korrekte Ermittlung der damit verbundenen CO₂-Emissionen und der Aufbau eines dokumentierten Systems zur Ermittlung vorgeschrieben. Jedem Verantwortlichen im BEHG dürfte bei näherem Betrachten der Lage klarwerden, dass ein solcher neuer Faktor das bisherige Gleichgewicht stören kann.

Vom EU-ETS lernen

Im EU-ETS ist die Berichterstattung zu den jährlichen Emissionsmengen ein lang eingeübter und über die letzten 15 Jahre immer weiter verfeinerter Prozess. Michael Kroehnert erläutert: „Dieses Verfahren wird nun im nEHS vom Prinzip her genauso übernommen. Der Überwachungsplan (ÜP) beschreibt, wie die CO₂-Emissionen jährlich ermittelt werden müssen. Er muss, nachdem er der Behörde eingereicht wurde, durch diese genehmigt werden. Sollten sich innerhalb eines Jahres wesentliche Änderungen in der Überwachung und deren Methodik ergeben, ist der Plan zu ändern und dies der Behörde anzuzeigen und erneut zur Genehmigung einzureichen.“

Ein genehmigter Überwachungsplan ist das Fundament

Auf der Basis eines genehmigten ÜP wird dann der jährliche CO₂-Jahresbericht erstellt, indem sich der „Berichtersteller“ an die selbst erstellten Regeln und Vorgaben seines Plans halten muss. Hier wird erkennbar, dass ein ÜP aus einem gesetzlich geforderten Mindestumfang besteht, zu dessen Erfüllung aber eben ein System interner Regelungen von Zuständigkeiten, Berechnungsmethoden, Zeitplänen und anderem mehr gehört, die naturgemäß den Möglichkeiten und Gegebenheiten

des eigenen, individuellen Betriebes entsprechen sollten. Dieser ÜP ist bei der DEHSt einzureichen und durch diese zu genehmigen.

Für einen Hausbau ist eine Baugenehmigung gesetzlich vorgeschrieben, ein genauer Plan für die Ausgestaltung des Gebäudes hingegen ist entbehrlich. Niemand würde jedoch ein Haus ohne genauen Plan bauen. Der Gesetzgeber verzichtet für die Jahre 2021 und 2022 auf die Genehmigung (und damit auf die Einreichung) dieser wesentlichen Berichtgrundlage. Das bedeutet aber keinesfalls, dass man keinen ÜP haben sollte und auch nicht, dass es Kompromisse bei der

„Einheitliche und strukturierte Verfahren sind ein zentrales Element für genaue und konsistente Daten“

David Kroll

GUT Zertifizierungsgesellschaft Berlin

Richtigkeit der jährlich abzugebenden (und ab 2023 extern zu zertifizierenden) Emissionsberichte geben könnte. Denn nicht alles, was man nicht muss, ist für das Unternehmen wirtschaftlich auch sinnvoll. Dieser Auffassung ist auch David Kroll von der GUTcert: „Einheitliche und strukturierte Verfahren sind ein zentrales Element für genaue und konsistente Daten“. Vielen Verantwortlichen, die seit Anfang 2021 Brennstoffe in Verkehr bringen und hierfür noch keinen ausführlichen ÜP erstellt haben, wird dieses Versäumnis erst im Juni 2022 klarwerden, wenn der Jahresbericht für 2021 ansteht und die CO₂-Mengen ermittelt werden müssen.

Emissionshändler.com® ist seit 2006 eine feste Größe im Emissionshandel. „Wir wissen sehr genau, wo die Chancen und Risiken der Marktteilnehmer liegen, wie die Praxis in der Anwendung von Gesetzen, Verordnungen und Regelungen funktioniert. Wir haben dabei immer in Zusammenarbeit mit dem Kunden eine Lösung gefunden, auch wenn man oft spät gerufen wurde. Unsere Kunden schätzen vor allem unsere Reaktionsgeschwindigkeit, die persönliche Erreichbarkeit und unsere Fachkompetenz“, weiß Michael Kroehnert aus den vergangenen Jahren.

Insgesamt darf die Gesetzgebung im Umweltrecht bezüglich Sanktionen und Ordnungswidrigkeiten als durchaus anspruchsvoll bezeichnet werden. Um diese Problematiken und Haftungsfragen zu vermeiden, kann ein externer Spezialist und Dienstleister mit entsprechender Erfahrung sehr hilfreich sein. Denn natürlich sieht das BEHG auch eine Reihe von Sanktionsmechanismen vor, die man bei gründlicher, stressfreier Vorbereitung gut vermeiden kann.

Welche Übergangsregelungen in den ersten beiden Jahren auch immer gelten werden, so muss doch klar sein, dass eine spätere, nachholende Planung aufgrund der hohen Verfahrenskomplexität schwerer gelingen wird sowie sehr zeitaufwendig und kostenintensiv werden kann. Eine proaktive Begleitung von Anfang an ist aus Sicht von Michael Kroehnert dringend angezeigt, sofern das Know-how beim Inverkehrbringer gemäß BEHG nicht bereits umfassend vorliegt.

Kontakt Emissionshändler.com®

Emissionshändler.com® berät seit 2006 Stadtwerke und Industrieunternehmen im Emissionshandel, kauft/verkauft Zertifikate und bietet das Outsourcing von Prozessen rund um den verpflichtenden Emissionshandel im EU-ETS und im BEHG an.

* Geschäftsführer der GEMB mbH

Web: www.emissionshaendler.com

Mail: info@emissionshaendler.com

Telefon: 030-398872110



Malgorzata Nielepiec, Managing Director CO₂-Handel Polen, Michael Kroehnert, Gründer und geschäftsführender Gesellschafter, Nico Fip, Leiter Emissionshandel und Registerkonten, Thomas Frankenfeld, Berater BEHG/EU-ETS und Matthias Brendel, Geschäftsführer und Leiter BEHG. Unten rechts im Bild Prof. Otfried Voigt, Senior Berater EU-ETS.